

Information zu Hygienekonzepten gemäß Sächsischer Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchutzVO)

Im Zuge der weiteren Lockerungen sind für bestimmte Bereiche, Einrichtungen und Angebote Hygienekonzepte zu erarbeiten, die zum Teil vorab durch die kommunalen Behörden zu genehmigen sind.

Rechtsgrundlage: [Sächsische-Corona-Schutz-Verordnung \(SächsCoronaSchVO\) vom 25. August 2020](#)

1. Genehmigungspflichtige Hygienekonzepte (§§ 4, 5 SächsCoronaSchVO)

Für folgende Einrichtungen und Angebote mit einer Besucherzahl mit bis zu 1.000 Personen müssen von den zuständigen kommunalen Behörden genehmigte Hygienekonzepte vor der Inbetriebnahme vorliegen

- Freibäder, Hallenbäder, Kurbäder, Thermen und Saunen, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe, Rehabilitationseinrichtungen und Einrichtungen mit Mitgliedern (zum Beispiel Fitnessstudios) handelt
- Sportwettkämpfe mit Publikum (ausgenommen ist der Bereich Freizeit- und Breitensport mit einer Besucherzahl bis 50 Personen)
- Freizeit-, Vergnügungsparks
- Volksfeste, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte
- Tanzlustbarkeiten unter freiem Himmel
- Messen
- Tagungs- und Kongresszentren, Theater, Musiktheater, Kinos, Konzerthäuser, Konzertveranstaltungsorte, Opernhäuser, Musikclubs (ohne Tanz) sowie Zirkusse.

Veranstaltungen mit einer Besucherzahl ab 1.000 Personen sind grundsätzlich genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichtige Konzepte sind **mind. 14 Tage** vor dem geplanten Angebot im Gesundheitsamt einzureichen, um aufkommende Fragen zu klären und eine fristgerechte Bearbeitung zu gewährleisten.

Bitte senden Sie Ihre Hygienekonzepte und Fragen zu Hygienekonzepten ausschließlich an folgende E-Mail-Adresse: corona@kreis-meissen.de

2. Hygienekonzepte ohne Genehmigungspflicht

Alle anderen Betriebe, Einrichtungen und Angebote, die ebenfalls ein schriftliches Hygienekonzept erarbeiten müssen (§ 4 SächsCoronaSchVO), sind von der Genehmigungspflicht befreit.

- Voraussetzung für den Geschäftsbetrieb bzw. das Angebot ist ein schriftliches Hygienekonzept, das auf Verlangen und bei Kontrollen vorzulegen ist.
- Diese Hygienekonzepte müssen nicht beim Gesundheitsamt eingereicht und genehmigt werden.

3. Vorgaben zur Erstellung eines Hygienekonzeptes

Der Mindestinhalt der zu erarbeitenden Hygienekonzepte orientiert sich am Wortlaut der SächsCoronaSchVO und trifft insbesondere Aussagen zu:

- Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen in jede Richtung; sofern nötig, wird der Mindestabstand vergrößert.
- Empfehlung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung
- Lenkung von Besucherströmen (Ansammlungen von Menschen oder eine Unterschreitung des Mindestabstands sollen verhindert werden, z.B. durch Einbahnstraßensysteme; Kennzeichnungen am Boden)
- Möglichkeiten zur regelmäßigen und ausreichenden Händehygiene
- Ausschluss krankheitsverdächtiger Personen
- Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung
- Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Gruppen
- Ausgestaltung von Sitzgelegenheiten mit Wahrung des Mindestabstandes
- Reinigungspläne/-turnus (u.a. Toiletten, Oberflächenreinigung von Sitzgelegenheiten)
- in geschlossenen Räumen sind auch Aussagen zur Lüftung zu treffen

- Benennung eines Verantwortlichen
- Belehrung des Personals (aktenkundig)
- entsprechende Beschilderung zur Einhaltung der Hygienevorgaben (z.B. Piktogramme)

Das Hygienekonzept berücksichtigt:

- die [Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#) und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#)
- die Vorgaben der jeweiligen Berufsverbände (z.B. Gastronomiebereich - DEHOGA), Berufsgenossenschaft bzw. der Unfallkasse Sachsen
- etwaige Empfehlungen der Aufsichtsbehörden
- die [Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Infektionsschutz](#)
- die Schutzvorschriften gemäß [Allgemeinverfügung über die Anordnung von Hygieneauflagen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt](#).
- die Forderungen nach einer ausreichenden Belüftung geschlossener Räumlichkeiten (siehe [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) mit weitergehenden Hinweisen; [Empfehlungen des Umweltbundesamtes](#))

Hinweis: Größere Veranstaltungen sind bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Ein Ordnungs-, bzw. Sicherheitskonzept ist unabhängig vom genehmigten Hygienekonzept mit der Gemeinde/ bzw. mit der Ortspolizeibehörde abzustimmen.